

**Bewertung von Zuwendungsanträgen
nach der Förderrichtlinie
„Kommunale Abwasserbeseitigung“**

RdErl. d. MU v. 8.11.2007 -22-62603/03/02
- VORIS 28200 –

Bezug: RdErl. d. MU v. 1.11.2007 (Nds. MBl. S. XXXX)
-VORIS 28200-

**1. Qualitätskriterien für den Förderbereich
„Kommunale Abwasserbeseitigung“**

Bei der Bewertung der beantragten Maßnahmen gemäß Nummer 4.3 des Bezugserlasses sind die dort genannten Kriterien wie folgt zu gewichten:

Qualität des Gesamtkonzeptes

(fachtechnisch, finanziell, Effizienz)

zu vergebende Punkte: 0 bis 2; Gewichtung: zweifach

Innovativer Ansatz

(z.B. Membranverfahren, Einsatz von Aktivkohle, Ozonbehandlung)

zu vergebende Punkte: 0 bis 2; Gewichtung: dreifach

Abwasserreinigung über den Stand der Technik

zu vergebende Punkte: 1 bis 5; Gewichtung: zweifach

Erfüllung der Immissionsanforderungen des gewässerkundlichen

Landesdienstes (soweit vorhanden)

zu vergebende Punkte: 0 bis 2; Gewichtung: zweifach

Bedeutung für das Gewässer, Gewässersystem, Bearbeitungsgebiet

(unter Berücksichtigung der Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie)

zu vergebende Punkte: 0 bis 2; Gewichtung: dreifach

Für die Vergabe der Punkte bei den Nummern 1.1, 1.2, 1.4 und 1.5 von 0 bis 2 gilt: 0 Punkte bei nicht Erfüllung, 1 Punkt bei ansatzweiser Erfüllung und 2 Punkte bei voller Erfüllung des Kriteriums.

Die Vergabe der Punkte unter Nummer 1.3 ist abhängig von dem Maß der Abwasserreinigung über den Stand der Technik. Im Rahmen der Förderrichtlinie wird die aktuelle wasserrechtliche Erlaubnis als Stand der Technik definiert. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn mindestens ein Parameter (CSB, Nges. oder Pges.) um mindestens 20 % unterschritten wird. Für die Verminderung von CSB, Nges. oder Pges. um mindestens 20 %, ausgehend von dem Erlaubniswert, wird je ein Punkt vergeben. Bei einer weiteren Verminderung des Parameters um 10 %, ebenfalls ausgehend vom Erlaubniswert, wird jeweils ein weiterer Punkt vergeben. Maximal können 5 Punkte vergeben werden.

Die Mindestpunktzahl, die zur Berücksichtigung für eine Förderung benötigt wird, beträgt für das Zielgebiet „Konvergenz“ gemäß Nummer 1.3 des Bezugserlasses 7 und für das Zielgebiet „RWB“ 9.

2. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 08.11.2007 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.